

Honorar / Ehrenamtspauschale / Übungsleiterpauschale / Aufwandsentschädigung

Telefonat mit dem Steuerberatungsbüro / März 2021

Der Begriff der Aufwandsentschädigung ist irreführend, weil auch die Aufwandsentschädigung als zu versteuerndes Einkommen verstanden wird. Deshalb wird dieser Begriff nicht weiter verwendet.

Die **Übungsleiterpauschale** gilt nur bei Bildung und Ausbildung. Sie kann verwendet werden, wenn die Mediator*innen Kurse geben, workshops machen, in dem sie anderen Mediationen beibringen. Für die üblichen Mediationen kann die Übungsleiterpauschale nicht verwendet werden. Die Einnahmen nach Übungsleiterpauschale sind bis zu 2.400,- € (ab 1. Januar 2021 sind es 3.000,- €) steuerfrei pro Jahr.

Die **Ehrenamtspauschale** kann für die Mediationen verwendet werden. Insgesamt dürfen pro Jahr nicht mehr als 720,- € (ab 1. Januar 2021 sind es 840,- €) damit verdient werden. Und es muss dem Mediationszentrum zugesichert werden, dass sie nicht auch für andere Ehrenämter in anderen Vereinen genutzt wird. Auch der Vorstand eines Vereines kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Sie gilt nur, wenn es sich nicht um die übliche Arbeit des Vorstandes handelt. Nach dem Bericht, wie das Verfahren der Vergabe der Mediationen im MZ läuft, ist sicher, dass sich die Mediationen deutlich von der sogenannten ehrenamtlichen Vorstandsarbeiten abgrenzen lässt.

Beides, Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale kann nur verwendet werden, wenn diese Tätigkeit – im MZ also Mediationen – **nur nebenberuflich ausgeübt** werden. Ist also eines unserer Mitglieder hauptberuflich Mediator, dann können beide nicht verwendet werden.

Nebenberuflich heißt, dass die Arbeitszeit nicht mehr als 30 Prozent der üblichen Arbeitszeit beträgt, bei einer 40 Stundenwoche muss die nebenberufliche Arbeitszeit unter 12 Std. in der Woche liegen.

Bei dem Begriff „**Honorar**“ droht immer die Überprüfung, ob eine Scheinselbständigkeit vorliegt. Das wird bei den meisten Selbstständigen im MZ nicht das Problem sein. Diese können ihre Tätigkeiten als Mediator*innen ebenfalls als selbständige Tätigkeit abrechnen. Das kann auch der Vorstand des Vereines machen, da es sich nicht um die üblichen ehrenamtlichen Tätigkeiten handelt.

Noch zum Problem der **Umsatzsteuer**:

Das MZ zahlt an alle die Stundensätze oder die Pauschale von 10,- € pro Mediation als Bruttobetrag aus.

Bis zu Einnahmen in Höhe von 22.000,- € darf der / die Selbständige seine Rechnungen ohne Umsatzsteuer stellen. Bei denen, die über dieser Summe liegen, muss von dem Bruttobetrag die Umsatzsteuer abgeführt werden. Dafür haben sie den Vorteil, den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können.

Marlene Oberreit